

Gesetz
über die Gewährung eines Landesblindengeldes
und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG)

Blinde, hochgradig Sehschwache, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder können Leistungen nach dem LBlindG beantragen.

Gesundheitliche Voraussetzungen

- **Blindheit oder hochgradige Sehschwäche**
- angeborene oder bis zum 7. Lebensjahr erworbene **Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit** oder Taubheit, die zwar erst später erworben wurde, jedoch mit schweren Sprachstörungen einhergeht und deswegen allein einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 v.H. nach dem Gesetz zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SchwbG) bzw. dem SGB IX bedingt (**Gehörlose**)
- ein nach dem SchwbG/SGB IX bindend festgestellter GdB von 100 v. H. für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (**schwerstbehinderte Kinder**)

Sonstige Voraussetzungen

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Freistaat Sachsen
- Vollendung des 1. Lebensjahres
- ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt Vogtlandkreis
(Leistungen werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, erst ab dem Monat des schriftlichen Antragseingangs beim Landratsamt Vogtlandkreis erbracht)

Art und Höhe der monatlichen Leistungen

- Landesblindengeld	333,00 Euro
- Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehschwache	52,00 Euro
Gehörlose	103,00 Euro
schwerstbehinderte Kinder	77,00 Euro

Erfüllen Berechtigte die gesundheitlichen Voraussetzungen für mehrere Leistungen, werden diese Leistungen nebeneinander gezahlt. Bei schwerstbehinderten Kindern muss der GdB von 100 v.H. dann auf anderen Behinderungen als Blindheit, hochgradiger Sehschwäche oder Gehörlosigkeit beruhen. Blinde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 v.H. des Landesblindengeldes.

Unter bestimmten Voraussetzungen verringern sich die Leistungsansprüche bei Heimaufenthalt oder durch Anrechnung gleichartiger Leistungen Dritter (z.B. Pflegegeld). Alle Leistungen werden grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.